

UMFASSENDE REFORM ZUM 100. GEBURTSTAG: ZKR MODERNISIERT DIE RHEINSCHIFFSPERSONALVERORDNUNG

Ref: CC/CP (22)13



Mit der Annahme ihrer neuen Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV) am 8. November 2022 hat die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) einen Meilenstein aus dem ehrgeizigen Fahrplan erreicht, den sie sich in der [Mannheimer Erklärung](#) von 2018 gesetzt hat:

- zeitgemäße und flexible Besatzungsvorschriften, die auch den sozialen Belangen und den sich durch neue Technologien schnell wandelnden Arbeitsbedingungen an Bord und an Land Rechnung tragen;
- Steigerung der Attraktivität der Binnenschiffahrtsberufe.

Mit der neuen Verordnung treten auf dem Rhein von Basel bis zum offenen Meer **moderne Vorschriften über die Berufsbefähigungen und die Besatzungen** an Bord von Binnenschiffen ab 1. April 2023 in Kraft.

Folgende Neuerungen sind mit der Verordnung verbunden:

Zur Förderung technischer Neuerungen (zum Beispiel: im Kontext der automatisierten Fahrzeuge) kann die ZKR künftig im Einzelfall versuchsweise Abweichungen von den Besatzungsvorschriften zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die abweichenden Regelungen zusammen mit den technischen Neuerungen eine hinreichende Sicherheit gewährleisten.

Zugunsten einer europaweiten Harmonisierung im Befähigungswesen führt die ZKR die vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt

(CESNI) verabschiedeten [Anforderungen für Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher](#) ein. Die ZKR-Dokumente erfüllen damit die gleichen Anforderungen wie die entsprechenden EU-Dokumente und sind deshalb in allen EU-Staaten gültig.

Nach bisherigem Recht erteilte Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher bleiben im Rahmen von Übergangsbestimmungen weiter gültig (bis 2032).

Die ZKR modernisiert **gleichzeitig die Voraussetzungen für Maschinisten und für den Erwerb von Sport- und Behördenpatenten**. Sportpatente werden zudem (rechtzeitig zum Beginn der neuen Saison) nur noch für Fahrzeuge zwischen 20 und 25 m Länge und mit Antriebsmaschinen von mehr als 11,03 kW (15 PS) gefordert. Das Mindestalter für die Prüfung zum Behördenpatent wird auf 18 (statt 21) Jahre herabgesetzt.

Schließlich gelten Erleichterungen für den **Nachweis von Streckenkenntnissen** für die Fahrt auf Rheinabschnitten mit besonderen Risiken. Statt 16 Fahrten auf dem betreffenden Abschnitt sind künftig nur noch drei Fahrten in jede Richtung erforderlich. Dabei werden allerdings nur noch Fahrten aus den drei statt zehn letzten Jahren berücksichtigt. Die Prüfung für rheinische Wasserstraßenabschnitt mit besonderen Risiken kann auch außerhalb der ZKR-Mitgliedstaaten abgelegt werden. Eine entsprechende Vereinbarung wurde bereits zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik getroffen.

Auch die Digitalisierung hält Einzug: Wer möchte, kann das Rheinpatent (das die früheren Großen und Kleinen Rheinpatente zusammenfasst) und das Befähigungszeugnis für Sachkundige statt als Karte in elektronischer Form erhalten.

100 Jahre nach der Verabschiedung ihrer ersten Verordnung für Schiffspersonal am 14. Dezember 1922 hat die ZKR die Tradition stets fortschrittlicher Regelungen für Befähigungen und Besatzungen weitergeführt.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org

ZUR WEITEREN VERTIEFUNG...

Der [veröffentlichte Beschluss](#) enthält ausführliche Erläuterungen zu jedem geänderten Artikel.



Flexiblere Besatzungsvorschriften

Im Bereich der technischen Ausrüstung von Binnenschiffen kann die ZKR für innovative Binnenschiffe Abweichungen von den Vorgaben erlauben und ein Schiffsattest ausstellen. So können Pilotprojekte ohne Rücksicht auf nationale Grenzen erlaubt werden. Dank der Modernisierung der RheinSchPersV wird dieses Prinzip nun auch auf die Besatzungsvorschriften angewendet.

Mehr Flexibilität wird auch bei der Zusammensetzung der Besatzung eingeführt. Die Möglichkeit, dass der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer in einer anderen Befähigung als Mitglied der Decksmannschaft mit Ausnahme des Leichtmatrosen eingesetzt werden kann, bleibt bestehen. In anderen Fällen ist ausdrücklich klargestellt, dass eine Funktion durch eine höhere Funktion ersetzt werden kann:

- der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Steuermann kann auch als Decksmann, Matrose oder Bootsmann eingesetzt werden,
- der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Bootsmann kann als Decksmann oder Matrose eingesetzt werden,
- der Inhaber eines Befähigungszeugnisses als Matrose kann auch als Decksmann eingesetzt werden. Die neue Formulierung unterstreicht die besondere Bedeutung der Ausbildung, da es weiterhin keine Möglichkeit gibt, den Leichtmatrosen durch eine höhere Funktion zu ersetzen.

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



Modernisierung des Erwerbs von Befähigungen

Die Funktion des Maschinisten wird modernisiert. Neben den bekannten Voraussetzungen sind Quereinsteiger künftig auch aus der Mechatronikerbranche willkommen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch die technischen Anlagen in der Binnenschifffahrt zu einem immer größeren Anteil aus elektronischen Bestandteilen bestehen.

Die Prüfungen für das Sportpatent und das Behördenpatent werden ebenfalls modernisiert, da sie nun auch am Simulator durchgeführt werden können.

Für die Sportpatente werden die Grenzen, unterhalb derer nationale Regelungen für die Fahrt ohne ein Patent getroffen werden können, von 15 m auf 20 m und von 3,68 kW (5 PS) auf 11,03 kW (15 PS) angehoben.

Wichtiger Aspekt für die zukünftigen Bewerber: die Prüfung für das Rheinpatent kann jetzt ganz nach Wunsch des Bewerbers mit oder ohne besondere Berechtigung zur Fahrt auf Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter abgelegt werden.

Immer mit dem Ziel, die Mobilität des Personals zu erleichtern: Die nach der bisherigen Rheinschiffpersonalverordnung ausgestellten und die von der ZKR als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher gelten bis zu ihrem Ablauf längstens bis zum 18. Januar 2032.



Verstärkte Koordination zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Der gemeinsame Rechtsrahmen der ZKR ermöglicht Tauglichkeitsuntersuchungen bei jedem von einer zuständigen Behörde anerkannten Arzt. In der Praxis bedeutet das, dass der Inhaber eines Befähigungszeugnisses, das nach der neuen RheinSchPersV ausgestellt wurde, bei medizinischen Untersuchungen nicht erst erneut in das Land reisen muss, das die vorherige Tauglichkeitsuntersuchung durchgeführt hat. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses mit dem Logo der ZKR kann seine Tauglichkeit bei jedem anerkannten Arzt eines Rheinuferstaates oder Belgiens überprüfen lassen.

Die Behörden der ZKR-Staaten arbeiten auch bei der Sicherstellung von Dokumenten eng zusammen, was insbesondere die Sicherheit des Schiffsverkehrs schützt, aber auch Arbeitgeber davor bewahrt, entzogene oder ausgesetzte Befähigungszeugnisse vorgelegt zu bekommen.

Die Erfassung der Daten von Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern in elektronischen nationalen Registern wird diese verstärkte Koordinierung effizient unterstützen.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org
www.ccr-zkr.org